



DIE BLÜTENSTADT AM HARZ

BLANKENBURG

STADT BLANKENBURG (HARZ) ▪ PF 1234 ▪ 38883 Blankenburg (Harz)



STADT BLANKENBURG (HARZ) DER BÜRGERMEISTER

Anschrift: Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)
Telefon: 03944 943-0
Telefax: 03944 943-444
Steuernr.: 117/144/50222
USt-IdNr.: DE139577618

Sprechzeiten:

Allgemeine Verwaltung

Dienstag 9-12 | 15-18 Uhr
Donnerstag 9-12 | 14-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

Bürgerbüro

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr | 15-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr | 15-18 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
Jeden 2. und 4. Samstag 9-11 Uhr

Bauhof

Alte Halberstädter Straße 31 a
38889 Blankenburg (Harz)

Dienstag 9-12 | 15-18 Uhr
Donnerstag 9-12 | 14-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE86 1203 0000 0000 7136 99
BIC BYLADEM1001

Harzsparkasse

IBAN DE78 8105 2000 0320 2531 04
BIC NOLADE21HRZ

Harzer Volksbank eG

IBAN DE53 8006 3508 4155 4779 00
BIC GENODEF1QLB

Ortsteile:

- ◆ Börnecke
- ◆ Cattenstedt
- ◆ Stadt Derenburg
- ◆ Heimburg
- ◆ Hüttenrode
- ◆ Timmenrode
- ◆ Wienrode

Besuchen Sie uns auch im Internet
– ganz ohne Sprechzeiten – unter
www.blankenburg.de

Unsere Hinweise zum Datenschutz
finden Sie unter:
www.blankenburg.de/datenschutz

Unser Zeichen	32570903- Blütenfest2023	Fachbereich:	2	Name Telefon E-Mail-Adresse	Frau Nehm, -322 gewerbe@blankenburg.de	Datum	12.06.2023
---------------	-----------------------------	--------------	---	-----------------------------	---	-------	------------

Auf der Grundlage der §§ 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) und §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert, erlässt die Stadt Blankenburg (Harz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Blankenburger Tourismusbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Blankenburg (Harz) richtet das „Blütenfest Blankenburg“ im Zeitraum vom 30.06.2023 bis zum 02.07.2023 als öffentliche Veranstaltung aus.
2. Die Veranstaltung wird als Jahrmarkt gemäß §§ 68 Abs. 2 und 69 GewO festgesetzt.
3. Zum Festgebiet wird in der Kernstadt der Thiepark erklärt.
4. Für das „Blütenfest Blankenburg“ gelten folgende Veranstaltungszeiten:
 - 30.06.2023 von 17.00 Uhr – 24.00 Uhr
 - 01.07.2023 von 11.00 Uhr – 24.00 Uhr
 - 02.07.2023 von 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
5. Folgende Waren und Leistungen dürfen angeboten werden:
 - Ausstellungen und Präsentationen, musikalische Darbietungen, unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart, Verkauf von Speisen, Getränken und diversen Deko- und Geschenkartikeln, Flohmarkt.
6. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG hat eine Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zu erfolgen.

Entsprechend § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 08.12.2022 wird die Allgemeinverfügung im Internet unter <https://blankenburg.de/rathaus/downloads/bekanntmachungen/> unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Stadt Blankenburg (Harz) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 03, 38889 Blankenburg (Harz), zu richten.

Blankenburg (Harz), d. 13.06.2023

Heiko Breithaupt
Bürgermeister

